

Bekanntmachung der Änderungen der Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung (ABH) gem. § 26 Abs. 1 des Niedersächsischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG)

Beschluss der Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen vom 12.11.2021 zur Änderung der Satzung für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung des Altersversorgungswerkes der Zahnärztekammer Niedersachsen vom 23.11.2019

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen hat am 12.11.2021 mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit des § 9 Abs. 2 Kammersatzung i. V. m. § 36 Abs. 2 der Satzung für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung des AVW der ZKN gem. § 25 Nr. 1i HKG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 8 ABH folgendes beschlossen:

1. Änderung des § 7 ABH

§ 7 Abs. 1 ABH

In § 7 Abs. 1 ABH wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Die Sitzungen des Leitenden Ausschusses können unter Nutzung einer geeigneten Videokonferenztechnik durchgeführt werden.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden Sätze 3 bis 7.

§ 7 Abs. 3 Satz 6 ABH

In § 7 Abs. 3 Satz 6 der aktuellen Satzung wird nach dem Wort „schriftlich“ das Wort „elektronisch,“ eingefügt:

„⁶Das Ergebnis einer schriftlich, **elektronisch**, über das vom Altersversorgungswerk eingerichtete Onlineportal oder fernmündlich zustande gekommenen Abstimmung muss allen Mitgliedern des Leitenden Ausschusses, den Beigeordneten und dem Präsidenten unverzüglich mitgeteilt werden.“

§ 7 ABH hat damit folgende Fassung:

§ 7 Sitzung und Beschlussfassung des Leitenden Ausschusses

(1) ¹Der Leitende Ausschuss hält mindestens einmal im Vierteljahr eine Sitzung ab. ²Die Sitzungen des Leitenden Ausschusses können unter Nutzung einer geeigneten Videokonferenztechnik durchgeführt werden. ³Bei diesen Sitzungen hat er den Bericht der Beigeordneten entgegenzunehmen. ⁴Der Vorsitzende hat den Leitenden Ausschuss auch dann einzuberufen, wenn der Vorstand der Zahnärztekammer Niedersachsen oder zwei Mitglieder des Leitenden Ausschusses es verlangen. ⁵Die Einladungsfrist für Ausschusssitzungen beträgt zwei Wochen. ⁶Sie kann jedoch mit Einverständnis aller beigeordneten Sachverständigen, der Ausschussmitglieder und des Präsidenten der Zahnärztekammer Niedersachsen abgekürzt werden. ⁷Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

(2) ¹Zu den Sitzungen sind der Präsident und der stellvertretende Präsident sowie der Hauptgeschäftsführer der Zahnärztekammer Niedersachsen einzuladen. ²Der Präsident / stellvertretende Präsident kann sich durch ein Vorstandsmitglied vertreten lassen.

(3) ¹Der Leitende Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. ²Beschlüsse werden vom Leitenden Ausschuss mit einfacher Mehrheit gefasst, ausgenommen in den Fällen des Absatzes 4. ³Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ⁴Eine Beschlussfassung kann auch durch eine schriftliche, elektronische oder über das vom Altersversorgungswerk eingerichtete Onlineportal erfolgte Abstimmung herbeigeführt werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Leitenden Ausschusses und zwei Drittel der Beigeordneten der schriftlichen, elektronischen oder über

Online bereitgestellt und somit verkündet am 1. Dezember 2021

das vom Altersversorgungswerk eingerichtete Onlineportal erfolgten Abstimmung zustimmen. ⁵Eine Abstimmung über Vermögensverfügungen kann in dringenden Fällen auch fernmündlich erfolgen, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Leitenden Ausschusses und zwei Drittel der Beigeordneten dieser Verfahrensweise zustimmen. ⁶Das Ergebnis einer schriftlich, **elektronisch**, über das vom Altersversorgungswerk eingerichtete Onlineportal oder fernmündlich zustande gekommenen Abstimmung muss allen Mitgliedern des Leitenden Ausschusses, den Beigeordneten und dem Präsidenten unverzüglich mitgeteilt werden. ⁷Diese Mitteilung wird Teil des Protokolls.

(4) ¹Die Beigeordneten haben beratende Stimme. ²Gegen den Einspruch eines beigeordneten Sachverständigen auf seinem Fachgebiet kann der Ausschuss jedoch nur mit Fünf-Sechstel-Mehrheit beschließen. ³Bei Abwesenheit eines beigeordneten Sachverständigen werden Beschlüsse des Leitenden Ausschusses, die sein Fachgebiet berühren, erst gültig, wenn dieser zwei Wochen nach Zustellung keinen Einspruch mit Begründung erhoben hat. ⁴Über den Einspruch entscheidet der Leitende Ausschuss in seiner nächsten Sitzung.

2. Änderung des § 23 ABH

Der bisherige Wortlaut des § 23 Abs. 1 der aktuellen Satzung wird Satz 1.

Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Das Altersversorgungswerk setzt die Beiträge durch Bescheid fest.“

§ 23 Abs. 1 ABH hat damit folgende Fassung:

§ 23 Beiträge zum Altersversorgungswerk

(1) ¹Die Mitglieder zahlen bis zum Eintritt des Versorgungsfalles monatliche Beiträge. **²Das Altersversorgungswerk setzt die Beiträge durch Bescheid fest.**

3. Änderung des § 26 ABH

In dem § 26 Abs.1 der aktuellen Satzung wird im 2. Halbsatz nach dem Wort „es“ die Wörter **„auf Antrag“** und nach dem Wort „Monate“ der Zusatz **„ab Eingang des Antrages beim Altersversorgungswerk“** eingefügt.

In dem § 26 Abs. 2 der aktuellen Satzung wird bei der Zitierung des SGB VI nach Abs. 1 der Zusatz **„Satz 1“** eingefügt. Weiter werden die Worte „kann verlangt werden, dass“ durch das Wort **„ist“** und das Wort „zahlen“ durch das Wort **„entrichten“** ersetzt. Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Auf Antrag kann der Beitrag nach § 23 Abs. 2 entrichtet werden. ³§ 22 bleibt unberührt.“

In dem § 26 Abs. 3 der aktuellen Satzung werden nach dem „§ 23 Abs. 2“ der Zusatz **„ab Eingang des Antrages beim Altersversorgungswerk“** eingefügt.

In dem § 26 Abs. 4 der aktuellen Satzung werden nach dem Wort „Altersversorgungswerk“ der Zusatz **„ab Eingang des Antrages beim Altersversorgungswerk“** eingefügt.

§ 26 ABH hat damit folgende Fassung:

§ 26 Beitragsbegrenzung

(1) Liegen die jährlichen Einkünfte aus zahnärztlicher Tätigkeit bei einem selbständig tätigen Mitglied unter der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, so kann es **auf Antrag** für die zurückliegenden und die zukünftigen zwölf Monate **ab Eingang des Antrages beim Altersversorgungswerk** eine Ermäßigung des Beitrages auf den Betrag verlangen, den es bei diesem Einkommen in die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen hätte.

(2) ¹Unterschreitet das Berufseinkommen eines angestellten Mitgliedes, das nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht befreit ist, die Beitragsbemessungsgrenze, so **kann verlangt werden, dass ist** nur der Beitrag zu **zahlen entrichten**, der an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre. **²Auf Antrag kann der Beitrag nach § 23 Abs. 2 entrichtet werden. ³§ 22 bleibt unberührt.**

(3) Mitglieder, die ihren zahnärztlichen Beruf nicht ausüben, können, sofern sie nicht gemäß § 10 von der Mitgliedschaft befreit sind, auf Antrag den Mindestbeitrag in Höhe von 30% des Beitrages nach § 23 Abs. 2 **ab Eingang des Antrages beim Altersversorgungswerk** entrichten.

(4) Zahnärzte, die zum ersten Mal in eigener Praxis tätig werden, brauchen auf Antrag in den ersten 4 Jahren nach ihrer Niederlassung nur den halben Beitrag gemäß § 23 Abs. 2 zum Altersversorgungswerk **ab Eingang des Antrages beim Altersversorgungswerk** zu entrichten.

(5) Für die Bewertung der Einkünfte ist das Einkommensteuergesetz, für das Berufseinkommen das Gesetz über den Versicherungsvertrag maßgebend.




(6) ¹Entfallen die Voraussetzungen für die Beitragsbegrenzung ganz oder teilweise, so entfällt von diesem Zeitpunkt an die Beitragsbegrenzung im entsprechenden Maße, und es sind die höheren Beiträge zu zahlen. ²Dem Altersversorgungswerk ist dies unverzüglich anzuzeigen.

Online bereitgestellt und somit verkündet am 1. Dezember 2021

- (7) Wird der Beitrag gemäß Absätzen 1 bis 4 ermäßigt, so reduziert sich die Anwartschaft auf Altersrente gemäß § 15 entsprechend den Bestimmungen von § 25 Abs. 3.
(8) Die in den Anträgen auf Beitragsbegrenzung enthaltenen Angaben sind glaubhaft zu machen.

Die vorstehenden Änderungen der Satzung für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung (ABH) treten am Tag nach der Verkündung auf der Internetseite der Zahnärztekammer Niedersachsen gemäß § 26 Abs. 1 HKG i. V. m. § 31 Abs. 5 ABH in Kraft.

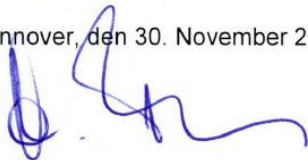
Die vorstehenden Änderungen der Satzung für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung (ABH) wurden mit Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung vom 29. November 2021, Az.: 12-4192/5300/2021, genehmigt. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

					
<small>Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung Postfach 1 01, 30001 Hannover</small>	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung				
Zahnärztekammer Niedersachsen Altersversorgungswerk Zeißstr. 11 a 30519 Hannover	<small>Bearbeitet von Herrn Jäger E-Mail: bernward.jaeger@mw.niedersachsen.de</small>				
<small>Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom</small>	<small>Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) 12 – 4192/5300/2021</small>	<small>Durchwahl 0511 120- 56 25</small>	<small>Hannover 29.11.2021</small>		
Versorgungswerk der Zahnärztekammer Niedersachsen – Änderung der Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung (ABH) Hier: Beschluss der Kammerversammlung vom 12.11.2021 zur Änderung der ABH Bezug: Ihr Genehmigungsantrag vom 18.11.2021					
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gemäß § 3 Abs. 2 ABH in Verbindung § 3 Abs. 1 Nr. 8 ABH genehmige ich die von der Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen am 12.11.2021 mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit beschlossene Änderung der Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung des Altersversorgungswerks der Zahnärztekammer Niedersachsen.</p> <p>Ich bitte darum, die beschlossene Satzung auszufertigen, bekanntzumachen und mir anschließend ein Belegexemplar der Veröffentlichung zuzuleiten.</p> <p>Das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat keine Bedenken gegen die beschlossene Satzung und erhält eine Durchschrift dieses Erlasses.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage</p> <p>Jäger </p>					
<small>Dienstgebäude/ Paketenschrift Friedrichswall 1 30159 Hannover</small>	<small>Telefon 0511 120-0</small>	<small>Telefax 0511 120-5770</small>	<small>E-Mail Poststelle@mw.niedersachsen.de</small>	<small>Bankverbindung IBAN: DE94 2505 0000 0106 0223 12 SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX</small>	

Ausfertigung der Änderungen der Satzung für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung (ABH) des Altersversorgungswerkes der Zahnärztekammer Niedersachsen

Die Änderungen der Satzung für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung (ABH) des Altersversorgungswerkes der Zahnärztekammer Niedersachsen wurden gemäß des § 3 Abs. 1 Nr. 8 ABH von der Kammerversammlung am 12. November 2021 mit der jeweils erforderlichen qualifizierten Mehrheit (§ 36 Abs. 2 ABH, § 9 Abs. 2 Kammerstatut) beschlossen und vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung am 29. November 2021 genehmigt. Sie werden hiermit ausgefertigt.

Hannover, den 30. November 2021



D.M.D./Univ. of Florida
Henner Bunke
Präsident



Hannover, den 1. Dezember 2021